

Anträge sowie weitere **Informationen** erhalten Sie auch bei:

SGB II-Empfänger:

Jobcenter Schwarzwald-Baar-Kreis
-Bildungspaket-
Lantwattenstr. 2
78050 Villingen-Schwenningen
Empfang

Postanschrift:

Postfach 1442
78004 Villingen-Schwenningen

Tel. Nr.: 07721/209-777
Fax Nr.: 07721/209910523
E-Mail: Jobcenter-Schwarzwald-Baar-Kreis.Bildungspaket@jobcenter-ge.de

Öffnungszeiten: Mo, Di, Mi und Fr von 7.30 Uhr -
12.30 Uhr, Do von 7.30 Uhr - 18.00 Uhr

jobcenter
Schwarzwald-Baar-Kreis

Anträge zum **Download** im **Internet:**
www.lrasbk.de/burgerservices/amter-im-ueberblick/sozialamt/sondergesetzliche-sozialleistungen.html

Empfänger von Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungen:

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
-Bildungspaket-
Lantwattenstr. 2
78050 Villingen-Schwenningen
Zimmer 1.50

Postanschrift:

Am Hoptbühl 2
78048 Villingen-Schwenningen

Tel. Nr. 07721/209-150
Fax Nr. 07721/209-494
E-Mail: o.neumann@lrasbk.de
diana.zimmermann@lrasbk.de

Öffnungszeiten: Mo – Do von 8.00 bis 11.30 Uhr
Do Nachmittag 14.00 – 17.30 Uhr

Das Bildungspaket im Schwarzwald-Baar-Kreis

Zusätzliche Leistungen für Kinder und Jugendliche

Klassenfahrten und Schulausflüge

Schulbedarf

Schülerbeförderung

Lernförderung / Nachhilfe

Zuschuss zum Mittagessen

Teilhabe am sozialen Leben

Wer bekommt diese Leistungen?

Anspruchsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die selbst oder deren Eltern einen Anspruch auf Leistungen haben auf

- Arbeitslosengeld II (SGB II)
- Wohngeld und/oder Kinderzuschlag
- Sozialhilfe nach dem SGB XII
- Asylbewerberleistungsgesetz

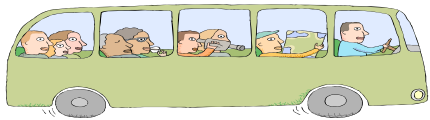
Mitmachen möglich machen

QUELLENLAND
SCHWARZWALD
BAAR-KREIS

Mitmachen möglich machen

Klassenfahrten und Schulausflüge

Für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden.



Schulbedarf

Für den Kauf von Schulmaterial (Hefte, Stifte, Schulranzen usw.) werden bei Schülerinnen und Schülern 70,00 EUR zum 01. August und 30,00 EUR zum 01. Februar eines jeden Jahres gewährt.

Bei der Einschulung sowie ab der Vollendung des 15. Lebensjahres ist eine aktuelle Schulbescheinigung einzureichen.

SGB II-Empfänger erhalten das Geld automatisch ausbezahlt.



Schülerbeförderung

Für Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können (Entfernung i.d.R. mindestens 3 KM) erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, soweit diese Kosten nicht von Dritten übernommen werden. Die Eigenleistung beträgt in der Regel 5,00 Euro monatlich.



Lernförderung / Nachhilfe

Ist Ihr Kind versetzungsgefährdet oder ist der Schulabschluss gefährdet? Die Schule bietet keinen Förderunterricht an?

Dann kann bei Vorliegen der Voraussetzungen eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.



Mittagessen

Für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, werden die Kosten abzüglich eines Eigenanteils in Höhe von 1,00 EUR pro Mittagessen übernommen. Voraussetzung bei Schülerinnen und Schülern ist, dass das Mittagessen in schulischer Verantwortung angeboten wird.



Sport, Kultur und Freizeit

Ihr Kind möchte in einen Sportverein oder beim Sommerferienprogramm teilnehmen? Oder will Ihr Kind lieber Musikunterricht nehmen oder zum Tanzunterricht?

Bei Leistungsberechtigten wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein Bedarf für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in Höhe von 10,00 EUR monatlich berücksichtigt.

